

Tier im Recht

KUPIERTE HUNDE: WAS IST ERLAUBT?

Schmerzhaftes Verstümmeln bei Hunden

Frau Derungs aus Rhäzüns fragt: «Kürzlich ist mir beim Spazieren eine Hundehalterin mit ihrem Boxer begegnet, dessen Ohren kupiert waren. Ich dachte, das Kupieren von Hunden sei in der Schweiz verboten – liege ich da falsch?»

Das Expertenteam antwortet:

Liebe Frau Derungs,
Nein, Sie liegen richtig. In der Schweiz ist das Kupieren von Hundeohren und -ruten verboten. Ebenfalls untersagt ist das Erzeugen von Kippohren durch das Herausschneiden eines schmalen Hautstreifens. Lange Zeit wurde dieser Eingriff bei Welpen verschiedener Rassen, so etwa beim Dobermann, Rottweiler oder auch Boxer, routinemässig durchgeführt und von vielen Züchtern als harmlos bezeichnet. Be-

gründet wurde dies in der Regel mit Rassestandards oder der Vorbeugung von Verletzungen.

Für Hunde bedeutet das Kupieren jedoch eine Verstümmelung mit weitreichenden Folgen. Die Zeit nach der Operation ist für die Welpen zunächst einmal sehr schmerzhaft. Mit der Amputation des Schwanzes verlieren sie zudem ein wichtiges Instrument zur Steuerung ihrer Bewegungsabläufe. Mit ihren Ohren und Ruten kommunizieren die Tiere ausserdem auch mit der Umwelt, indem sie ihre Gemütszustände deutlich und warnend ausdrücken. Durch das Kupieren raubt man ihnen also wichtige Kommunikationsmittel. Nicht zuletzt werden Hunde durch das Stutzen von Körperteilen in ihrer Würde und tierlichen Integrität massiv verletzt.

Um den Handel mit kupierten Hunden zu unterbinden, sind auch das Anpreisen,

Verkaufen, Verschenken oder Ausstellen solcher Tiere untersagt. Verboten ist es ausserdem, kupierte Hunde aus dem Ausland in die Schweiz einzuführen. Entsprechende Hunde werden daher an der Grenze zurückgewiesen. Wer widerrechtlich einen kupierten Hund in die Schweiz einführt, muss mit einer Strafanzeige und einer Busse rechnen. Darüber hinaus bleibt der Hund sein Leben lang «illegal» – es wird also nie möglich sein, rechtmässig mit ihm in die Schweiz zurückzureisen.

Dennoch sieht man hierzulande immer wieder kupierte Hunde. Zulässige Ausnahmen bestehen vor allem für Tiere, die mit ihren Haltern vorübergehend in der Schweiz Ferien machen, sowie für Hunde von Personen, die dauerhaft in die Schweiz ziehen. Ebenfalls erlaubt ist die Einfuhr von Hunden, die aufgrund einer tierärztlichen Anordnung kupiert wurden. Dafür muss allerdings ein medizinisches Gutachten über die Notwendigkeit des Eingriffs vorliegen – eine tierärztliche Bestätigung genügt hierfür nicht. Dasselbe gilt für Hunde mit einem angeborenen Defekt, beispielsweise eine von Geburt an verkürzte Rute. Damit solche Tiere legal in der Schweiz gehalten und nach einem Auslandsaufenthalt auch wieder eingeführt werden können, braucht es einen entsprechenden Vermerk im Heimtierausweis, der vom Veterinärdienst des Wohnkantons vorzunehmen ist.

GIERI BOLLIGER / MICHELLE RICHNER

TIER IM RECHT (TIR)

Das Kompetenzzentrum zum Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft setzt sich seit über 20 Jahren für tierfreundliche Gesetze und deren konsequenten Vollzug ein.

Fragen können gestellt werden an:

Tier im Recht (TIR)
Rigistrasse 9, 8006 Zürich
info@tierimrecht.org
www.tierimrecht.org

Spendenkonto PC: 87-700700-7

IBAN: CH17 0900 0000 8770 0700 7

Die TIR ist eine Non-Profit-Organisation und finanziert sich ausschliesslich aus privaten Zuwendungen. Spenden können von den Steuern abgezogen werden.



Mit der Amputation des Schwanzes verlieren Hunde ein wichtiges Instrument zur Steuerung ihrer Bewegungsabläufe.

Bild Andri Dürst